

14. Sep. 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Az.: 55.9-I-067-23

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

1.	Gemeinde Kutzenhausen
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung für das Gebiet „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 15.09.2023
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
	<i>Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Christine Rößle Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de, Tel. (0821) 3102-2435</i>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG, (16. BImSchV, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“)
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Die Gemeinde Kutzenhausen plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Parallelverfahren wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ durchgeführt. Durch das Inkrafttreten der 1. Änderung soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ vollständig ersetzt werden.
	Immissionsschutzfachlich relevant wurde für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 die

- Schall- und Geruchsuntersuchung, LA13-176-G11, Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg), in der Fassung vom 07.07.2015 und
- Schalltechnische Untersuchung LA13-176-G15-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg), in der Fassung vom 06.02.2023

unter den Beifügungen genannt. Die o. g. Untersuchung aus dem Jahr 2015, welche insbesondere die geruchlichen Einwirkungen darlegen soll, war jedoch nicht beigelegt.

Als weitere Anlage wurde offensichtlich eine geruchliche Ermittlung der Biogasanlage (Flur-Nr. 262/0) miteingereicht (Datum: 20.01.2023, erstellt von Ing. Dienstl. Dr. Zellermann). Eine detaillierte Beschreibung bzw. Beurteilung des Vorhabens durch den Ersteller erfolgte nicht. In den eingereichten Unterlagen fehlen Anhänge, welche eine Nachvollziehbarkeit der ermittelten Ergebnisse ermöglichen. Zudem können im Nahbereich von Anlagen bei niedrigen Quellhöhen Inhomogenitäten der Belastung zu einer Verkleinerung der Rasterflächen (vorgelegtes Auswertegitter mit Darstellung von 125 m x 125 m) führen (Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft 2021).

Bei Ausbreitungsrechnungen ist von einer inhomogenen Belastung auszugehen, wenn sich die Kenngröße benachbarter Beurteilungsflächen um mehr als 0,04 unterscheiden. Wenn diese Beurteilungsflächen für die Beurteilung relevant sind, ist eine sachgerechte Verkleinerung der Beurteilungsfläche vorzunehmen. Durch die Verkleinerung kann eine für den Einzelfall sachgerechte Beurteilung erreicht werden.

Von fachtechnischer Seite wird ausgegangen, dass hier die Einwirkungen auf das Plangebiet dargelegt werden sollen.

Von fachlicher Seite kann eine Gesamtbewertung der geruchlichen Einwirkungen auf das Plangebiet durch eine Einzelbetrachtung (nur Biogasanlage), welche zudem fachlich aufgrund fehlender Daten nicht nachvollziehbar ist, nicht erfolgen. Fachlich festgestellt werden kann jedoch, dass durch die Biogasanlage offensichtlich geruchliche Belastungen von teilweise über 8 % Jahres-Geruchsstunden auf das nördliche Plangebiet einwirken, welche in einer Gesamtbetrachtung der geruchlichen Einwirkungen gemäß TA Luft 2021 auf das Plangebiet berücksichtigt werden müssen (siehe hierzu auch weitere Anmerkungen unter 2.)

1. Schalltechnische Untersuchung LA13-176-G15-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg) in der Fassung vom 06.02.2023

In der schalltechnischen Untersuchung wird die Gewerbefläche GE (GE 1.1 und GE 1.2) kontingentiert. Zudem werden die Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet und die Verkehrslärmimmissionen durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen an Immissionsorten außerhalb des Plangebietes ermittelt und Lärmschutzmaßnahmen für die Satzung und Begründung des Bebauungsplanes vorgeschlagen.

Unter 5. Immissionsorte der schalltechnischen Untersuchung wird dem Freibad Kutzenhausen (IO10) keine Schutzwürdigkeit zugewiesen. Der zugrunde gelegte Orientierungswert entspricht jedoch dem Schutzstatus eines Allgemeinen Wohngebietes. In den Planungsunterlagen (Punkt 7.1 der Begründung) wird für den Bereich des Freibades von der Schutzwürdigkeit hinsichtlich Geruch und Lärm vom Schutzniveau eines Dorfgebietes ausgegangen. Eine Beseitigung des Widerspruches ist erforderlich.

Unter Punkt 9.3.1 wird die Zusatzbelastung durch das geplante Gewerbegebiet (GE) berechnet. Gemäß Tabelle 10 des Gutachtens werden Emissionskontingente von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) angesetzt. In der Berechnung der Immissionskontingente (Anlage 15.4.2) werden jedoch tags 56 dB(A) angesetzt und im Weiteren werden die hieraus ermittelten Lärmemissionen (Tabelle 11: Berechnung der Immissionskontingente) zur Berechnung der Gesamtbelastung unter Punkt 9.4 herangezogen. Hier sollte durch das Gutachterbüro eine Überprüfung und Berichtigung erfolgen. Ggf. ist auch eine Berichtigung der Satzung und Begründung erforderlich.

Zu Punkt 10.1 Berechnung der Lärmemissionen kann von fachtechnischer Seite nicht nachvollzogen werden, weshalb für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen durch das Gutachterbüro die Daten der Verkehrserhebung nach den vorgegebenen Lkw-Anteilen nach den in der RLS-19 angegebenen Lkw-Anteilen für Gemeindeverbindungsstraßen anteilig umverteilt

wurden (Augsburger Straße, Hauptstraße), ohne nähere Betrachtung der Vor-Ort-Verhältnisse (Brauerei mit Lieferservice/geänderte Nachtzeitenregelung).

Hierzu sollte von Seiten des Gutachterbüros Stellung genommen werden, ob eine situationsangepasste Verteilung der Lkw-Anteile eine Änderung der Verkehrslärmimmissionen verursacht und ggf. bei einer Verschlechterung der Lärmsituation ist diese neu zu bewerten.

Durch die Ermittlung des planbedingten Fahrverkehrs auf Immissionsorte außerhalb des Planungsgebietes (IO 51 und IO 53) ist ersichtlich, dass sich die Verkehrslärmeinwirkungen an beiden Immissionsorten tags um 1 dB(A) und nachts um 4 dB(A) erhöhen. An beiden Immissionsorten kann der Orientierungswert der DIN 18005 zur Tagzeit für ein Dorfgebiet (60 dB(A)) eingehalten werden. Zur Nachtzeit wird der Orientierungswert von 50 dB(A) am Immissionsort IO 53 um 3 dB(A) überschritten.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 54 dB(A) zur Nachtzeit für ein Dorfgebiet wird gemäß schalltechnischer Untersuchung eingehalten. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den Immissionspunkten mit relevanter Pegelerhebungen (gemäß Gutachterbüro) eingehalten werden, erscheint die Pegelanhebung (tags und nachts) gemäß Gutachteraussage als zumutbar.

Aus fachtechnischer Sicht sollten an den Knotenpunkten der Straßen Sparrengasse – Hauptstraße – Zum Salvusbrunnen im und außerhalb des Plangebietes ggf. für die Ermittlung der Lärmeinwirkungen und den Abwägungsprozess Immissionsorte berücksichtigt werden, da aufgrund der Darstellung eine exakte Höhe der Immissionen, insbesondere zur Nachtzeit (> 54 d(A) nicht ersichtlich sind (siehe hierzu auch Hinweis zum Punkt 8.2.16).

Durch die Gemeinde sollte aufgrund der derzeitigen gewerblichen Lärmüberschreitungen (Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 an einzelnen Immissionsorten von tags bis zu 11 dB(A) (IO 12) und nachts bis zu 6 dB(A) (IO 1) / gemäß Bebauungsplan Nr. 26 gilt dies bis 31.12.2026) auf Immissionsorte im Plangebiet für das Verfahren sichergestellt (und dies auch im Verfahren durch die Gemeinde thematisiert und im Abwägungsprozess dargelegt) werden, dass die gemäß Angaben im Bauleitplanverfahren genannten vertraglichen Vereinbarungen zur Lärmsanierung bis zum 31.12.2026 aus dem Bebauungsplan Nr. 26 eingehalten werden, andernfalls bestehen - trotz der geringen lärmrelevanten Zusatzbelastungen durch das Plangebiet (maximal 1 dB(A) ab dem 01.01.2027) für Immissionsorte im Plangebiet - erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des Bebauungsplans.

2. Schall- und Geruchsuntersuchung, LA13-176-G11, Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg), in der Fassung vom 07.07.2015

Die Untersuchung wurde dem Verfahren nicht beigelegt.

Beigelegt wurde eine nicht genannte geruchliche Untersuchung mit Datum vom 20.01.2023, durchgeführt von Ing. Dienstl. Dr. Zellermann, welche jedoch nur eine Biogasanlage auf Fl.-Nr. 262/0 betrachtet.

Von fachlicher Seite kann hier mitgeteilt werden, dass die Untersuchung aus dem Jahr 2015 durch die Fa. Bekon den Tierbesatz aus der Erhebung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 als Grundlage heranzieht. Die gewerblichen geruchlichen Einwirkungen wurden nicht berücksichtigt.

Des Weiteren wurde zwischenzeitlich eine Beurteilung von geruchlichen Einwirkungen (gewerblich und landwirtschaftlich) in die überarbeitete TA Luft 2021 aufgenommen.

Von fachlicher Seite sollte daher, da durch die Änderung des Bebauungsplanes eine komplette Ersetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans durch die Gemeinde angestrebt wird, eine aktuelle Aufnahme der geruchlichen Situation gemäß den Anforderungen nach TA Luft 2021 im Verfahren erfolgen (siehe auch Anmerkungen unter 3. Planungsunterlagen).

3. Planungsunterlagen (Satzung, Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung)

3.1 Satzung

Zu § 12 (1):

Die Einschränkung beruht offensichtlich aufgrund der geruchlichen (landwirtschaftlichen) Erhebung aus dem Jahr 2015 (Fa. Bekon), welche offensichtlich jedoch nur die geruchlichen Einwirkungen der landwirtschaftlichen Anlage Fl.-NR. 13/4 und die „ursprünglich“ geplante

Stallanlage auf Fl.-Nr. 270 berücksichtigt, welche nun lt. Planunterlagen nicht weiterverfolgt werden soll (siehe Begründung Punkt 1.). Eine geruchliche gewerbliche Einwirkung (z. B. Brauerei, etc.), die landwirtschaftlichen geruchlichen Einwirkungen umliegender Landwirtschaften (inkl. ihrer Nebenanlagen, z. B. Silageanlage, etc.) und der Biogasanlage sind in ihrer Gesamtheit nicht berücksichtigt. Dies ist nachzuholen.

Aus fachtechnischer Sicht ist die geplante Einschränkung des Gewerbegebietes derzeit fachlich nicht nachvollziehbar, da keine geruchliche (Gesamt-)Ermittlung gemäß den Anforderungen der TA Luft 2021 für das Plangebiet, und somit für das geplante Gewerbegebiet und die Festsetzung in § 12 (1) (GE 1.2 Gebäudesituierung/Lüftung mit Lufteinlässen außerhalb GE 1.2) vorgelegt wurde.

Zu § 12 (2):

Es ist deutlich kenntlich zu machen, dass die Emissionskontingente das gesamte GE, also GE 1.1 und GE 1.2, umfasst.

Die geänderte Tag- und Nachtbeurteilungszeit sollte nicht als Hinweis, sondern als Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden, um eine Einhaltung des lärmrelevanten Belanges sicherzustellen.

Zu 1.: Tabelle:

Die Emissionskontingente sind in der Tabelle zweimal für tags angegeben. Hier ist eine Korrektur für den Nachtwert erforderlich (siehe hierzu auch Anmerkungen unter Punkt 1.).

Zu 2.:

Aus fachtechnischer Sicht sollte die Berechnung der Immissionskontingente gemäß DIN 45691:2006-12 Nr. 4.2 erfolgen und die Angaben als ganze Dezibel erfolgen.

Zu 3.:

„Bei ZK ergänzen: in Verbindung mit Anlage A.2.“. Es werden in der schalltechnischen Untersuchung für das Plangebiet keine Zusatzkontingente genannt, daher ist dieser Passus zu streichen.

Zu 7.:

Gemäß § 12 (2) Nr. 7. erfüllt auch dann ein Vorhaben die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Aufgrund der bereits hohen lärmrelevanten Vorbelastung (Bebauungsplan Nr. 26, bestehendes Gewerbe) wird die Anwendung der Relevanzgrenze hier aus fachtechnischer Sicht nicht befürwortet. Der gesamte Punkt Nr. 7. sollte daher aus fachtechnischer Sicht gestrichen werden. Dies sollte dann auch in der Begründung unter 8. korrigiert werden.

Zu § 12 (3) Nr. 5.:

Gemäß DIN 18005 Bbl 1:2023-07 ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Hier sollte eine Anpassung der zum Lüften geeigneten Fenster für Verkehrslärm- und Gewerbelärmeinwirkungen auf einen Wert von 45 dB(A) zur Nachtzeit herangezogen werden.

Die Hinweise unter § 12 sollten in den Teil „Textliche Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen“ übernommen werden.

Zu Nr. 3 der Hinweise unter § 12:

Eine Hinnahme von Geruchs- und Staubimmissionen ist nur bei einer *ordnungsgemäßen* Bewirtschaftung der Grundstücke zu erdulden. Dieser Hinweis wird bereits unter 5.1 der textlichen Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen aufgeführt.

3.2 Begründung

Zu 1.: „... geltenden Immissionskontingente an den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen einhalten.“

Diese Formulierung sollte berichtigt werden. Die festgesetzten Emissionskontingente der Satzung beziehen sich nur auf die Lärmemissionen aus der festgesetzten Gewerbefläche. Geruchliche Immissionen (und geruchliche Immissionskontingente) auf das Plangebiet sind nach TA Luft 2021 nicht ermittelt bzw. festgesetzt.

Anmerkung zu 5.

Aufgrund der kleinstrukturierten Parzellierung der MD 2-Flächen ist aus fachtechnischer Sicht durch die Gemeinde Kutzenhausen sicherzustellen, dass durch zukünftige Bebauung des

nördlichen und nordöstlichen MD 2-Bereiches ein „faktisches Allgemeines Wohngebiet“, welches ggf. planungsrechtlich als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden könnte, verhindert wird, da die bescheidmäßig festgesetzten Immissionsgrenzwerte für die Biogasanlage auf der Fl.-Nr. 262/0 auf Grundlage eines planungsrechtlich eingestuften Dorfgebietes festgesetzt wurden.

Anmerkung zu 7.1

Im 5. Abschnitt des Punktes 7.1 wird auf Immissionsbelastungen und deren (rechtliche) Grundlage zur Ermittlung verwiesen. Die genannte GIRL als Sachverständigengutachten ist jedoch durch Einführung der neuen TA Luft 2021, in welcher nun die Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen im Anhang 7 aufgenommen wurden, nicht mehr direkt anzuwenden. Dies ist zu korrigieren.

Anmerkung zu 7.2

Eine Einschränkung der Nutzung im GE 1.2 aufgrund möglicher Emissionskonflikte (Geruch) mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Fl.-Nr. 270), auf welcher infolge der Privilegierung weitere landwirtschaftliche Anlagen entstehen können, ist aus fachlicher Sicht nicht durch eine Immissionsprognose gemäß TA Luft 2021 gesichert und daher fachlich nicht beurteilbar (siehe hierzu ebenfalls Anmerkungen zu § 12 (1)). Eine geruchliche Gesamtbetrachtung, welche ggf. eine Einschränkung des Gewerbegebietes oder ggf. des Dorfgebietes erfordert, liegt derzeit nicht vor. Dies sollte im laufenden Verfahren nachgeholt werden.

Eine geruchliche gewerbliche Einwirkung (z. B. Brauerei, etc.), die landwirtschaftlichen geruchlichen Einwirkungen umliegender Landwirtschaften (inkl. ihrer Nebenanlagen, z. B. Silageanlage, etc.) und der Biogasanlage sind in ihrer Gesamtheit aktuell nicht beschrieben und berücksichtigt.

Die Anforderungen der TA Luft 2021 sind aus fachtechnischer Sicht im laufenden Verfahren anzuwenden.

Zu Punkt 8. Immissionsschutz

Das als beigefügte Gutachten „Schall- und Geruchsuntersuchung, LA13-176-G11, Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg), in der Fassung vom 07.07.2015“ bezeichnete Gutachten, ebenfalls genannt im Punkt 8., wurde den Unterlagen nicht beigefügt.

Im Gutachten selbst wurde auf die Ermittlung des Tierbestandes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 eingegangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand (z. B. Tierbesatzermittlung zum Bebauungsplan „Am Kirchfeld“) sind die Daten und teilweise die Beurteilungsgrundlage nicht mehr dem aktuellen Sachstand entsprechend. Dies ist aus fachtechnischer Sicht nachzuholen.

Die ebenfalls relevanten gewerblichen Immissionen (z. B. durch die Biogasanlage oder die Brauerei (siehe hierzu auch Punkt 2.1.1 des Umweltberichtes: „Die Lufthygiene des Änderungsbereiches ist durch Abluft der südlich angrenzenden Brauerei vorbelastet.“, etc.) werden unter dem Punkt Immissionsschutz nicht behandelt. Dies ist nachzuholen.

Anmerkung:

Die TA Luft 2021 gibt Immissionswerte für verschiedene Nutzungen vor, welche auch in der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Unter geruchlichen Einwirkungen auf das Plangebiet sind neben den landwirtschaftlichen Gerüchen ebenfalls die Gerüche aus gewerblicher Tätigkeit zu erfassen und für das jeweilige geplante Gebiet zu beurteilen.

Zu 8.2.10

Der Immissionsort (IO 10) wird durch das Gutachterbüro mit einem Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet beurteilt. In der Begründung wird der IO 10 einerseits als „Dorfgebiet“ bezeichnet, andererseits mit einem Orientierungswert von tagsüber 55 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet beurteilt. Hier ist der Widerspruch zu beseitigen (siehe auch Punkt 1. der fachtechnischen Stellungnahme).

Zu 8.2.13

Gemäß DIN 18005 Bbl 1:2023-07 ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Hier sollte eine Anpassung der zum Lüften geeigneten Fenster für Verkehrslärmeinwirkungen auf einen Wert von 45 dB(A) zur Nachtzeit herangezogen werden.

Zu 8.2.16

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 01.03.2023, Az. 15 NE 23.56 eine neue Entscheidung zur Bauleitplanung getroffen:

Fehlende Ermittlungen von Verkehrslärmentwicklungen durch zukünftige Bebauung können einen relevanten Abwägungsmangel darstellen und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Folgende Inhalte gehen aus dem Gerichtsurteil hervor:

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört auch unterhalb der Grenzwerte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.07.2020, Az. 4 BN 50.19, juris Rn. 13) für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Plangebiets (nachfolgend als „betroffene Grundstücke“ bezeichnet) zu den abwägungserheblichen Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris Rn. 6) es sei denn, der Lärmzuwachs ist nur geringfügig oder wirkt sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigenswerte Bagatellgrenze hinaus) auf das betroffene Grundstück aus.

Ob der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf betroffene Grundstücke auswirkt, kann nur dann festgestellt werden, wenn der durch die künftige Nutzung der vorbeiführenden Straße in Folge der durch die Ausweisung des Baugebiets neu hinzukommende Verkehrslärm ermittelt und bewertet wird.

Erst wenn die Gemeinde klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist oder nicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist.

Durch die Ermittlung des planbedingten Fahrverkehrs auf Immissionsorte außerhalb des Planungsgebietes (IO 51 und IO 53) ist ersichtlich, dass sich die Verkehrslärmeinwirkungen an beiden Immissionsorten tags um 1 dB(A) und nachts um 4 dB(A) erhöhen (siehe hierzu Anmerkungen unter Punkt 1.). Aus fachtechnischer Sicht sollten an den Knotenpunkten der Straßen Sparrengasse – Hauptstraße – Zum Salvusbrunnen im und außerhalb des Plangebietes ggf. für die Ermittlung der Lärmeinwirkungen und den Abwägungsprozess Immissionsorte berücksichtigt werden, da aufgrund der Darstellung eine exakte Höhe der Immissionen, insbesondere zur Nachtzeit (> 54 d(A)) nicht ersichtlich sind.

3.3 Umweltbericht

Zu Punkt 2.1

Im Umweltbericht werden aufgrund der Lage an einem steigenden Hang im Planungsumgriff abfließende Kaltluftströme vermutet. Aufgrund fachlicher interner Prognosen wurde festgestellt, dass Kaltluftströmungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies sollte im Rahmen der Ermittlung der geruchlichen Einwirkungen auf das Plangebiet durch das Gutachterbüro überprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Zu Punkt 2.8

Inwieweit es durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe (aktuelle Erhebung nicht vorhanden) und die gewerbliche Nutzung (z. B. Brauerei, etc.) zu geruchlichen Einwirkungen auf das Plangebiet kommt, ist aus fachlicher Sicht nicht endgültig ermittelt. Ob eine Einhaltung des für ein Dorfgebiet zulässigen Immissionswertes gemäß TA Luft 2021 gegeben ist, ist aus fachlicher Sicht nicht geklärt. Dies ist noch nachzuholen.

4. Fazit

Eine abschließende fachtechnische Beurteilung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist erst nach Vorlage einer aktuellen geruchlichen Feststellung und Beurteilung von (allen) Geruchsmissionen auf das Plangebiet gemäß TA Luft 2021 möglich. Ebenfalls ist eine Überprüfung der schalltechnischen Untersuchung (Kontingenzierung) durch das Gutachterbüro Be-

kon erforderlich und zudem sind eine Korrektur der Satzung, Begründung und des Umweltberichts, und nach Vorlage der Ergebnisse der Ermittlung der geruchlichen Auswirkungen ggf. auch der Planunterlagen, aus fachtechnischer Sicht erforderlich.

Augsburg, 13.09.2023

Christine Rößle, Dipl.-Ing. (FH)